

LEITLINIEN BETREFFEND AUSTRITTERKLÄRUNGEN AUS KIRCHGEMEINDEN BZW. KANTONALEN KÖRPERSCHAFTEN (SO GENANNT „KIRCHENAUSTRITTE“)

Einleitung

Für die kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften der Bistumskantone und für das bischöfliche Ordinariat Chur ist es seit längerer Zeit ein wichtiges Anliegen, einen pastoral adäquaten Umgang mit Austritterklärungen und mit Ausgetretenen zu erreichen. Gegenwärtig sind die diesbezüglichen Unterschiede zwischen den einzelnen Körperschaften, Kirchgemeinden und Pfarreien recht gross. Das ist der Sache nicht dienlich. Um diese Situation zu beheben, wurde eine gemischte Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Biberbruggler-Konferenz und des Bischofsrates geschaffen, die entsprechende Leitlinien erarbeitet hat.

Das bischöfliche Ordinariat und die Konferenz der sieben kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen der Diözese haben die vorliegenden Leitlinien verabschiedet und bitten alle Beteiligten, sich zukünftig daran zu halten.

Umgang mit Personen, die erklären, aus der Kirchgemeinde bzw. der kantonalen Körperschaft auszutreten, aber katholische Gläubige bleiben zu wollen (so genannte „partielle Kirchenaustritte“)

Solche Fälle bleiben eine Seltenheit – im Verlaufe eines Jahres sind es ganz wenige in der ganzen Diözese. Für diese gelten die „Richtlinien für den Umgang mit Personen, die erklären, aus der Kirchgemeinde bzw. der kantonalen Körperschaft auszutreten, aber katholische Gläubige bleiben zu wollen“, die mit der Biberbruggler Konferenz abgesprochen und am 7. Oktober 2009 erlassen wurden (http://www.bistum-chur.ch/am_sonstiges_163.htm).

Umgang mit den üblichen Austritterklärungen

1. Der **1. Schritt** nach Erhalt einer Austrittserklärung oder Austrittsmeldung (der Empfänger kann sehr variieren: Kirchgemeinde, Landeskirche, Kirchenrat, Kirchenpflege, Pfarrer, Seelsorgende, Pfarrsekretariat) muss immer sein, den Kontakt bzw. das Gespräch mit der austrittsmeldenden Person zu suchen. Diese seelsorgliche Bemühung wird seitens der Seelsorgenden wahrgenommen. (Für den Inhalt dieser Aussprache siehe **Anhang 1**).
2. Falls die Person darauf beharrt auszutreten oder das Gespräch nicht zustande kommt, wird der **2. Schritt** vom Kirchenrat bzw. von der Kirchenpflege getan. Die Kirchgemeinde schickt der Person ein Schreiben, in dem sie dieser gegenüber ihr Bedauern zum Ausdruck bringt und sie bittet, ein beigelegtes Austrittsformular auszufüllen und eingeschrieben zurückzusenden (**Anhang 2**). In diesem Formular wird die Angabe der Taufpfarrei der Person nicht verlangt.
3. Der **3. Schritt** wird von der Kirchgemeinde nach Erhalt des ausgefüllten Formulars unternommen. Sie bestätigt den Empfang des Formulars, bedauert nochmals den Austritt, erklärt, welche staatskirchenrechtlichen Folgen dieser Austritt hat und bestätigt, dass die entsprechenden behördlichen Mitteilungen gemacht werden. Sie gibt als verbindliches Datum des Austrittes das Datum der ersten erhaltenen Austrittsmeldung an (**Anhang 3**).
4. Falls am Anfang kein Gespräch mit der austretenden Person möglich war, schreibt ihr der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte/der Pfarreibeauftragte einen Brief, in dem einerseits dieser schwerwiegende Schritt thematisiert und andererseits die Offenheit der Kirche gegenüber allen unterstrichen wird. Das wäre ein **4. Schritt** für die Fälle, in denen die Seelsorgenden nicht bereits früher diese zwei Aspekte kommunizieren konnten (**Anhang 4, Version A und Version B**). In diesem Schreiben werden jedenfalls keine kanonischen Sanktionen oder kirchenrechtlichen Folgen des Austrittes aufgelistet. Solche Töne werden immer weniger Austritte verhindern können, sie erschweren nur einen späteren Wiedereintritt bei einer günstigen Konstellation.

5. Nur in den Fällen, in denen aufgrund der Eindeutigkeit der vorhandenen Unterlagen oder des geführten Gespräches sicher ist, dass es sich um einen bewussten Glaubensabfall (Häresie, Apostasie, Schisma) handelt, wird seitens des Pfarramtes anhand des Formulars des Ordinariates (<http://www.bistum-chur.ch/personenstand.pdf>) bei diesem um Erlaubnis für eine Meldung an die Taufpfarre gebeten. Es handelt sich hier bei einzelnen Fällen um einen **5. Schritt**. In allen anderen Fällen, in denen die Absicht der austretenden Person nicht 100% eindeutig ist, ist es pastoral besser, die Frage offen zu lassen.
6. Im Umgang mit Austritten sind die Datenschutzbestimmungen sorgfältig zu beachten.

Umgang mit Ausgetretenen, die punktuell seelsorgliche oder kirchliche Dienste in Anspruch nehmen oder wünschen

7. „Die Gläubigen sind verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten“ (CIC c. 222). Dieser Pflicht nicht mehr nachzukommen, stellt im Prinzip eine schwerwiegende Verletzung der kirchlichen Solidarität und der kirchlichen „Communio“ dar. Dies darf - auch pastoral gesehen - nicht bagatellisiert oder verniedlicht werden. Wenn demzufolge Ausgetretene dennoch seelsorgliche Dienste in Anspruch nehmen wollen oder solche wünschen, muss man diese finanzielle Solidaritätspflicht in Erinnerung rufen. Indem man das tut, darf man aber nicht die Brücke zur Kirche gefährden oder zerstören, welche eine solche Situation darstellt. Hier ist grosses pastorales Fingerspitzengefühl gefragt.
8. Wir raten entschieden ab, Tarife für Sakramentspendung, Abdankungsgottesdienste, seelsorgliche Einsätze usw. festzulegen. Je nach finanzieller Lage der Person sollte man aber dieser nahe legen, einen entsprechenden Beitrag zu leisten.
9. Es wird den Kirchgemeinden jedoch empfohlen, bezüglich ihrer Infrastruktur eine angemessene Gebührenordnung für die Benützung von Kirchen und Kapellen wie auch für den materiellen und administrativen Aufwand für Nichtmitglieder der Kirchgemeinde festzulegen.
10. Regelmässiger Religionsunterricht für Kinder von Ausgetretenen stellt einen besonderen Fall dar. Hier kann man mit den Eltern ins Gespräch treten, um sie zu einer Unterstützung zu ermutigen.
11. Wenn Gläubige sich in schwierigen finanziellen Umständen befinden und das der Grund für den Austritt ist, ist es angebracht, eine andere Lösung zu finden.

Begleitmassnahmen

12. Der Sinn und die Umsetzung dieser Leitlinien sollten im Rahmen der Fortbildung der Seelsorgenden ein regelmässiges Thema sein. Diese Kriterien sollten auch in den Dekanaten thematisiert und erklärt werden.
13. Die Seelsorgenden, die aus anderen Ländern in die Schweiz kommen und nicht vertraut sind mit dem Dualsystem, sollten besonders über die ganze Thematik instruiert werden. Das kann unter anderem während der Kurse für Ausserdiözesane geschehen.
14. Alle Seelsorgenden und die Verantwortlichen der Kirchgemeinden sollten sich stets bemühen, ein positives und anziehendes Bild der Kirche zu vermitteln und sich Gedanken machen, wie sie Mittel für eine gute „Werbung“ für die Kirche einsetzen können.
15. Eine Pastoral des Wiedereintrittes bleibt das vorrangige, gemeinsame Ziel.

Diese Leitlinien wurden am 24.11.11 vom Bischofsrat und am 15.12.11 von der Biberbrugg-Konferenz approbiert. Sie gelten ab dem 1. Januar 2012.

Anhang 1

Nachdem eine Person eine Austrittserklärung bzw. Meldung geschickt hat, wird immer zuerst versucht, mit ihr ein seelsorgliches Gespräch zu führen.

Wer von den Seelsorgenden die beste Chance hat, eine solche Aussprache zustande zu bringen, soll den Kontakt mit der austretenden Person aufnehmen. Das kann je nach Person oder je nach Umständen auf verschiedene Weise geschehen: Brief, über eine dritte Person, Telefonanruf, E-Mail, SMS usw.

Mögliche Themen des Gespräches:

- Ø Ziel: die Gründe zu erfahren, die zu einem solchen Entschluss geführt haben. Die Kirche ist eine Gemeinschaft in der Nachfolge Christi und deswegen sind die Gedanken, Vorstellungen, Mühen, Fragen, Kritik aller Gläubigen sehr wichtig für die ganze Gemeinschaft.
- Ø Ein weiteres Ziel: die im eingereichten Schreiben angegebenen Gründe besser zu erfassen, sich damit auseinander zu setzen und sich besser in die Lage des Absenders hineinversetzen zu können.
- Ø Eine Austrittserklärung ist nicht bloss eine bürokratische Angelegenheit. Jedes Mitglied ist in der Kirche wichtig und unentbehrlich. Jeder Austritt ist ein Verlust und verursacht eine Wunde in der Solidarität.
- Ø Auch der finanzielle Beitrag, der bis anhin durch die Kirchensteuer geleistet wurde, ist ein sichtbares Zeichen des Mittragens gewesen. Abgesehen von den gottesdienstlichen Aufgaben engagiert sich die Kirche sehr im Bereich der Caritas bzw. der Nächstenliebe, der Sozialhilfe, der Erziehung und der Kultur - u.a. der Denkmalpflege. Gerade in diesen Bereichen ist man auf ein Mittragen von allen angewiesen.
- Ø Vielleicht hat die Person, die austreten möchte, in unserer Kirche nicht das gefunden, was sie gesucht oder erwartet hat. Das bedauern wir, das lässt uns nicht gleichgültig. Wenn sie aber weiterhin in der Kirche bleibt und sogar aktiver wird, würde sie einen wertvollen Beitrag leisten, damit die Defizite behoben werden können. Es ist gut, dass es in der Kirche eine grosse Vielfalt, verschiedene Richtungen und Ansichten gibt. Mit ihrer Präsenz kann sie bewirken, dass eine positive Wende entsteht.
- Ø Es ist meistens nicht gut, im Affekt und als Reaktion von punktuellen aktuellen Ereignissen schwerwiegende Entscheidungen zu treffen. Wenn der Austritt von aktuellen Öffentlichkeitsmeldungen, Nachrichten, kirchlichen Entscheidungen motiviert ist, wäre es besser, noch etwas Zeit verstreichen zu lassen. Man muss eine weite Perspektive gewinnen. Die Kirche kann oft nicht so schnell reagieren, wie wir es uns wünschen würden.
- Ø Falls der Austritt aufgrund von einer finanziellen Notsituation verursacht ist, kann das Problem anders gelöst werden. Man ist bereit, nach einem adäquaten Weg zu suchen.
- Ø Auch wenn man bereit ist, die Entscheidung zu respektieren, kann man nicht verschweigen, dass ein Austritt immer Betroffenheit und Schmerz auslöst. Mit jedem Austritt wird die Glaubensgemeinschaft schwächer. Man wird schwächer im Bemühen, die frohe Botschaft vorzuleben und weiterzuvermitteln. Man braucht alle Kräfte, um das ganzheitliche Heil der Kinder, Jugendlichen, Erwachsenen, Betagten, Kranken, Notleidenden, Vereinsamten usw. zu fördern.

Ø Falls die Absicht auszutreten, durch Spannungen, Verletzungen, Missverständnisse im Umgang mit einzelnen Seelsorgenden oder mit Mitgliedern der Kirchgemeinde entstanden ist, ist man bereit, diese Probleme ernst zu nehmen und zu bereinigen. Es braucht hier keinen Austritt, da sind andere Lösungen erforderlich. Auch das inadäquate Verhalten einzelner Menschen oder Amtsträger ist kein Grund für einen Austritt.

Ø Die Taufe bedeutet eine unauflösliche Bindung mit Christus. Dadurch entsteht auch die Eingliederung in die Kirche. Selbst nach einem Austritt bleibt diese Bindung im Tiefsten vorhanden. Es funktioniert nicht wie in einem Verein. Die Taufe kann nicht rückgängig gemacht werden und das Leben bleibt im Grunde immer in Gottes Hand.

Falls der Austritt aber mit der Absicht geschieht, in eine andere Religionsgemeinschaft einzutreten oder aufgrund des festen Entschlusses, mit dem gesamten Glauben der Kirche abzubrechen, entsteht ein Konflikt mit der Kirchenmitgliedschaft oder sogar mit der Christuzugehörigkeit. Das hat verschiedene Konsequenzen: Sakramentempfang, kirchliche Heirat, Beerdigung, Patenschaft usw.

Wer freiwillig und bewusst die katholische Kirche verlassen will oder sogar vom christlichen Glauben abfällt, schliesst sich selber davon aus. Dieses Ausgeschlossenseinwollen ist im Grunde, was die Kirche Exkommunikation nennt. Darüber sollte man sich bewusst sein, bevor man den Schritt endgültig tut.

Ø Es ist auch abzuklären, welche Folgen der Austritt für minderjährige Kinder haben kann bzw. haben wird (Religionsunterrichtsfrage).

Ø Gerade weil die innere Verbundenheit mit Christus schliesslich unauflöslich ist, bleibt auch bei einem Glaubensabfall eine Rückkehr immer offen. Bei einer allfälligen Rückbesinnung ist die Gemeinschaft der Kirche immer froh und bereit, die Kirchengliedschaft wieder zu normalisieren.

Ø Selbst nach einem Austritt bleibt die Bereitschaft der Seelsorgenden unangetastet. Wenn ein Bedürfnis nach seelsorglichen Gesprächen oder irgendeine Not da ist, steht die Kirche immer noch zur Verfügung.

Anhang 2

Röm.-kath. Kirchengemeinde *Ort*
Kirchenpflege bzw. Kirchenrat
Strasse
PLZ Ort

Frau/Herr N.N.
Strasse
PLZ Ort

Ort, Datum

Austritt aus der röm.-kath. Kirchengemeinde *Ort*

Sehr geehrte *Frau/Herr N.N.*

Sie haben in Ihrem Schreiben vom *Datum* mitgeteilt, dass Sie aus der röm.-kath. Kirchengemeinde austreten wollen. Die Seelsorgenden unserer Pfarrei haben sich anschliessend bemüht, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen und ein Gespräch zu führen. (*Variante 1:*) Auch nach dieser Aussprache sind Sie leider bei Ihrer Entscheidung geblieben.

(*Variante 2:*) Sie waren aber leider nicht dazu bereit.

Ihr Entscheid lässt uns nicht gleichgültig. Die Kirchengemeinde setzt sich ein, um die finanziellen und materiellen Voraussetzungen für das kirchliche Leben bei uns zu schaffen. Da sind wir auf die Beiträge und das Mittragen aller angewiesen. Die Mittel der Kirchensteuer werden nicht nur für den Gottesdienst und für die unmittelbare Seelsorge eingesetzt. Wir versuchen auch, im Bereich der Caritas bzw. der Nächstenliebe, der sozialen Arbeit, der Bildung und der Kultur - u.a. der Denkmalpflege - einen positiven Beitrag in der Gesellschaft zu leisten. Die Vielfalt und die Verschiedenheit der Meinungen stellen einen Reichtum dar. Dass in der Kirchengemeinde und in ihren Versammlungen verschiedene Ansichten zur Sprache kommen, auch bei Abstimmungen, hält die Gemeinschaft lebendig. Auch in dieser Hinsicht werden wir ihre Präsenz vermissen. Wir müssen aber trotz allem Ihren freien Willen respektieren.

Wir legen diesem Schreiben ein Formular bei. Falls Ihr Entschluss endgültig feststeht, bitten wir Sie, dieses Formular auszufüllen und eingeschrieben einzureichen. Anschliessend werden Sie von uns eine entsprechende Bestätigung erhalten.

Wir hoffen, dass Sie diesen Brief nicht als eine Verzögerungstaktik empfinden. Am Ende wird auf jeden Fall als Austrittsdatum das Datum Ihrer ersten Mitteilung gelten. Mit diesem Schreiben und mit der Zustellung des Formulars möchten wir vielmehr zum Ausdruck bringen, wie sehr uns Ihre Entscheidung beschäftigt und wie gerne wir alles tun würden, um noch eine Wende herbei zu führen.

Mit den besten Wünschen und freundlichen Grüssen

Präsident

Sekretär

Anhang 3

Röm.-kath. Kirchgemeinde *Ort*
Kirchenpflege bzw. Kirchenrat
Strasse
PLZ Ort

Frau/Herr N.N.
Strasse
PLZ Ort

Ort, Datum

Austritt aus der röm.-kath. Kirchgemeinde *Ort*

Sehr geehrte *Frau/Herr N.N.*

Hiermit bestätigen wir Ihnen den Empfang der Erklärung Ihres Austrittes aus der röm.-kath. Kirchgemeinde und nehmen von diesem Kenntnis. Wir möchten es nicht unterlassen, einmal mehr unser tiefes Bedauern über Ihren Schritt zum Ausdruck zu bringen. Wir geben die Hoffnung nicht auf, dass diese Entscheidung in der Zukunft vielleicht rückgängig gemacht werden kann.

Als verbindliches Datum für Ihren Austritt gilt der (*Datum*).

Mit dem Austritt erlöschen Ihre Rechte und Pflichten in der röm.-kath. Kirchgemeinde. Sie verlieren das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht und haben keinen Anspruch mehr auf Leistungen seitens unserer Kirchgemeinde. Die Steuerpflicht erlischt gemäss kantonalem Steuergesetz auf Ende des Kalenderjahres.

Wenn sie später einzelne seelsorgerliche Dienste beanspruchen möchten, sollten Sie vorgängig Rücksprache mit den Seelsorgenden nehmen. Sie werden auch verstehen, dass die Kirchgemeinde bei solchen Gelegenheiten eine finanzielle Entschädigung für die Benützung der kirchlichen Gebäude und für den Aufwand seitens der Kirchgemeinde verlangen kann.

Wir werden umgehend die erforderlichen behördlichen Mitteilungen vornehmen.

Für Ihre Zukunft wünschen wir Ihnen alles Gute und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Präsident

Sekretär

Kopie geht an:

Anhang 4 (Version A)

Röm.-kath. Pfarramt *Name*
Name des Seelsorgenden
Strasse
PLZ Ort

Frau/Herr N.N.
Strasse
PLZ Ort

Ort, Datum

Austritt aus der röm.-kath. Kirchengemeinde

Sehr geehrte *Frau/Herr N.N.*

Nun ist die administrative Abwicklung Ihres Austrittes aus der röm.-kath. Kirchengemeinde abgeschlossen. Gerade in diesem Augenblick ist es mir ein echtes Anliegen, Ihnen zu schreiben.

Als *Seelsorgende/Seelsorgender* bedaure ich zutiefst, dass es so weit gekommen und keine andere Lösung möglich gewesen ist. Ich nehme an, dass Sie von der Kirche enttäuscht waren oder in ihr nicht das gefunden haben, was Sie erwarteten. Dass sich gerade solche Stimmen melden, ermöglicht nicht zuletzt die Zukunft und die Erneuerung der Kirche. Ihr Beitrag wird uns jetzt leider fehlen. Die Kirche ist eine Gemeinschaft in der Nachfolge Christi und deswegen sind die Gedanken, Vorstellungen, Mühen, Fragen, Kritik aller Gläubigen sehr wichtig für die ganze Gemeinschaft. Es besteht eine tiefe Solidarität - durch Ihren Austritt ist ein weiterer Riss entstanden.

Auch der finanzielle Beitrag, den Sie bis anhin durch die Kirchensteuer geleistet haben, war ein sichtbares Zeichen des Mittragens Ihrerseits. Abgesehen von den gottesdienstlichen und unmittelbar seelsorgerlichen Aufgaben engagiert sich die Kirche sehr im Bereich der Caritas bzw. der Nächstenliebe, der Sozialhilfe, der Bildung und der Kultur - u.a. der Denkmalpflege. Gerade in diesen Bereichen ist man auf ein Mittragen von allen angewiesen. Auch hier muss ich - offen gestanden - von einem Mangel an Solidarität sprechen.

Etwas Wesentliches möchte ich vor allem zum Ausdruck bringen. Die Taufe bedeutet eine unauflösbare Bindung mit Christus. Dadurch entsteht auch die Eingliederung in die Kirche. Aus theologischer Sicht treten Sie deshalb nur aus der öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus, nicht aber aus der Gemeinschaft der Getauften. Selbst nach einem Austritt bleibt diese Bindung im Tiefsten vorhanden. Ihr Leben bleibt immer in Gottes Hand. Diese Zuversicht dürfen Sie weiterhin bewahren.

Gerade weil die innere Verbundenheit mit Christus schliesslich unauflöslich ist, bleibt auch nach einem Glaubensabfall eine Rückkehr immer möglich. Bei einer allfälligen Rückbesinnung ist die Gemeinschaft der Kirche immer froh und bereit, Ihre Kirchengliedschaft wieder zu normalisieren.

Ich persönlich und alle Seelsorgenden stehen Ihnen deshalb im Rahmen des Möglichen weiterhin zur Verfügung. Wenn Sie ein Bedürfnis für ein seelsorgerliches Gespräch spüren oder irgendeine Not da ist, zögern Sie nicht, sich zu melden.

Ich wünsche Ihnen, wenn Sie es mir erlauben, weiterhin Gottes Segen und verbleibe mit freundlichen Grüßen.

Unterschrift
Anhang 4 (Version B)

Röm.-kath. Pfarramt *Name*
Name des Seelsorgenden
Strasse
PLZ Ort

Frau/Herr N.N.
Strasse
PLZ Ort

Ort, Datum

Austritt aus der röm.-kath. Kirchengemeinde

Sehr geehrte *Frau/Herr N.N.*

Nun ist die administrative Abwicklung Ihres Austrittes aus der röm.-kath. Kirchengemeinde abgeschlossen. Gerade in diesem Augenblick ist es mir ein echtes Anliegen, Ihnen zu schreiben.

Als *Seelsorgende/Seelsorgender* bedaure ich zutiefst, dass es so weit gekommen und keine andere Lösung möglich gewesen ist. Ihr Beitrag wird uns jetzt leider fehlen.

Etwas Wesentliches möchte ich vor allem zum Ausdruck bringen. Die Taufe bedeutet eine unauflöslliche Bindung mit Christus. Dadurch entsteht auch die Eingliederung in die Kirche. Sie können deshalb aus theologischer Sicht nur aus der öffentlich-rechtlichen Körperschaft austreten, nicht aber aus der Gemeinschaft der Getauften. Selbst nach einem Austritt bleibt diese Bindung im Tiefsten vorhanden.

Ich persönlich und alle Seelsorgenden stehen Ihnen deshalb im Rahmen des Möglichen weiterhin zur Verfügung. Wenn Sie ein Bedürfnis für ein seelsorgerliches Gespräch spüren oder irgendeine Not da ist, zögern Sie nicht, sich zu melden.

Ich wünsche Ihnen, wenn Sie es mir erlauben, weiterhin Gottes Segen und verbleibe mit freundlichen Grüßen.

Unterschrift

Formular zu Anhang 2

Austritt aus der röm.-kath. Kirchgemeinde *Ort*

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

geboren am: _____ in: _____

Hiermit erkläre ich, dass ich, wie ich bereits am _____ mitgeteilt habe, aus der röm.-katholischen Kirchgemeinde* austreten will. Dieser Entschluss ist endgültig.

Ich beantrage hiermit, dass dementsprechend die erforderlichen behördlichen Schritte unternommen und die zuständigen Stellen informiert werden.

Ort/Datum

Unterschrift

Gemäss dem Schweizerischen ZGB erreicht man die Religionsmündigkeit im Alter von 16 Jahren. Bis zu diesem Alter können betreffend die Religionszugehörigkeit der Kinder die Eltern, der Vormund bzw. die Person, die das Sorgerecht für die Kinder hat, entscheiden.

Für eine allfällige Austrittserklärung der Eltern für die eigenen Kinder muss für jedes Kind ein separates Formular eingereicht werden.

** Für die Zivilbehörde gilt der Austritt aus einer röm.-kath. Kirchgemeinde prinzipiell als Austritt aus der katholischen Kirche und wird entsprechend behandelt.*